

# A m t s = B l a t t.

No. 45.

Marienwerder, den 11ten November

1842.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Die nachstehenden, die Verwendung der Medizinal-Personen zu sanitäts-polizeilichen Geschäften betreffenden, in dem hohen Ministerial-Erlaß vom 26sten September c. enthaltenen Bestimmungen bringen wir hierdurch, nach höherer Anordnung, zur Kenntniß aller Polizeibehörden und Medizinalpersonen unseres Departements, indem wir dieselben zur genauen Beachtung und Befolgung dieser Vorschriften verpflichten:

1. Nur die vom Staate angestellten Medizinal-Beamten, d. h. die Kreis-Physiker, die Kreis-Wundärzte, und die Departements- und Kreis-Thierärzte, oder in Behinderungsfällen die für sie bestellten Stellvertreter, sind, mit Ausschluß aller übrigen, nicht im unmittelbaren Dienste des Staates gestellten Medizinalpersonen, als Sachverständige zu sanitätspolizeilichen Untersuchungen zuzuziehen.
2. Die Requisition der Medizinalbeamten muß jederzeit von dem landrätthlichen Amte, und in den Städten, wo die Polizeiverwaltung einer besondern Staatsbehörde übertragen ist, von dieser ausgehen, dergestalt, daß die Medizinalbeamten die in Rede stehenden Untersuchungen und die deshalb erforderlichen Reisen niemals aus eigener Bewegung, oder ex officio, sondern erst nach erhaltener Aufforderung Seitens der landrätthlichen oder der städtischen Polizeibehörde zu unternehmen haben.
3. Ob eine Untersuchung durch Medizinalbeamte erforderlich ist, oder nicht, muß lediglich der Beurtheilung der genannten Behörden überlassen bleiben, so wie auch ihnen allein die Ausführung und Controle der von den Medizinalbeamten für nöthig erklärten, sanitätspolizeilichen Maaßregeln zusteht, und es von ihrem Ermessen abhängt, ob sie sich dabei des Beistandes der Medizinalbeamten zu bedienen, oder wiederholte Untersuchungen durch dieselben zu veranlassen für nöthig erachten oder nicht.
4. Die Fälle, in welchen bei ansteckenden Krankheiten die Nothwendigkeit des sanitätspolizeilichen Einschreitens eintritt, so wie die, in jedem derselben zu

Ausgegeben in Marienwerder den 12. November 1842.

treffenden Anordnungen sind in dem Regulativ vom 28ten Oktober 1835 vollständig angegeben. Nach §. 10. dieser Verordnung sind die Polizeibehörden verpflichtet, die ersten Fälle solcher Krankheiten ärztlich untersuchen zu lassen, welche durch ihre zu befürchtende weitere Verbreitung der allgemeinen Gesundheit der Menschen oder auch der Hausthiere Gefahr drohen. Diese Krankheiten sind: die asiatische Cholera, der ansteckende Typhus, die Menschenblattern, die Wuthkrankheit, der Milzbrand, der Rogg und Wurm, so wie die seuchenartigen und zugleich ansteckenden Thierkrankheiten überhaupt. Bei diesen Krankheiten wird es in der Regel der Constatirung der ersten Fälle durch Medizinalbeamte bedürfen, während bei den übrigen, für das Gemeinwohl minder gefährlichen ansteckenden Krankheiten die Zuziehung der Medizinalbeamten in den meisten Fällen nicht erforderlich sein wird.

5. Außer den genannten ansteckenden Krankheiten können auch in einzelnen Fällen andere, nicht ansteckende Krankheiten eine Untersuchung durch Medizinalbeamte nothwendig machen. Dergleichen Fälle lassen sich jedoch nicht spezifirciren, vielmehr muß deren Beurtheilung und das jedesmal einzuschlagende Verfahren dem pflichtmäßigen Ermessen der betreffenden Behörden überlassen bleiben.

6. In keinem Falle darf das amtliche Einschreiten der Medizinalpersonen auf die zu leistende ärztliche Hülfe sich beziehen, sondern dasselbe muß sich auf die Anordnung der Maaßregeln beschränken, welche das Auftreten einer, für Leben, Gesundheit und Vermögen anderer Menschen gefährlichen Krankheit erfordert, gegen welche der Einzelne ohne den Zutritt polizeilicher Maaßregeln sich zu schützen außer Stande sein würde.

7. Als Grundsatz ist daher festzuhalten, daß das Einschreiten der Medizinal-Polizeibehörde niemals ein ärztliches Heilverfahren zum Zwecke haben darf. Mangelt es in einem gegebenen Falle an der nöthigen ärztlichen Hülfe, so ist die Herbeischaffung derselben Sache der principaliter oder subsidiarisch dazu Verpflichteten, welche nöthigen Falles durch die betreffenden Behörden dazu angehalten werden können. Der Medizinalbeamte als solcher hat jedoch seiner Seits keine Verpflichtung, sich der ärztlichen Behandlung der Erkrankten zu unterziehen. Thut er es, so steht er in dieser Beziehung jedem andern Arzte gleich, und hat nur, im Fall er von der Behörde zur ärztlichen Hülfsleistung aufgefordert wurde, seine Remuneration von dieser zu fordern. Unterzieht er sich der Behandlung auf die Aufforderung der Erkrankten selbst, oder dritter Personen, so erwächst ihm daraus kein Anspruch an die Behörden, vielmehr muß er sich im Falle der Zahlung

Unfähigkeit der Kranken und ihrer Angehörigen an die zur Zahlung subsidiarisch verpflichteten Verwandten, Corporationen oder Gemeinden halten.

8. Für die eigentlichen sanitäts-polizeilichen Geschäfte haben die Medizinalbeamten ihre tarmäßige Remuneration von derjenigen Behörde zu fordern, durch welche sie mit dem fraglichen Geschäfte beauftragt worden sind; und es ist die Zahlung aus den dazu bestimmten öffentlichen Fonds zu leisten.

9. In Betreff der Höhe der den Medizinalbeamten zustehenden Remuneration verbleibt es einstweilen bei den Bestimmungen der Medizinal-Taxe vom 21sten Juni 1815. und deren Ergänzungen durch das Regulativ vom 28sten Juni 1825, in Betreff der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in königlichen Dienstangelegenheiten.

Marienwerder, den 26sten Oktober 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Mit Beziehung auf die in Nro. 42. des diesjährigen Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung des Herrn Landraths des Strassburger Kreises d. d. Strassburg vom 16ten Oktober c., über den in der Stadt Lautenbourg in der Nacht vom 2/3. Oktober c. in der Wohnung der Brennerreibesitzer Gorcziszewskischen Eheleute verübten Raubmord, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß von dem königlichen Ministerio des Innern Demjenigen, welcher solche sich bestätigende Thatsachen anzeigt: daß dadurch die Verbrecher ermittelt und der schauerlichen That überführt werden können, eine Prämie von

Zweihundert Thaler

zugewährt worden ist.

Marienwerder, den 1ten November 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Dem Bürger Jacob Szypniewski zu Stuhm ist für die mit eigener Gefahr bewirkte Lebensrettung des Bürgers Martin Kähler vom königlichen Ministerio des Innern die silberne Erinnerungs-Medaille bewilliget worden.

Marienwerder, den 3ten November 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Zur Beseitigung der darüber entstandenen Zweifel bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in Gemäßheit des §. 122. des Edikts vom

7ten September 1811 zur Besorgung nicht bloß kaufmännischer Geschäfte kon-  
zessionirten Commissionairs nach den §§. 75. und 76. Tit. 13. Th. I. des  
Allgemeinen Landrechts und §. 1286. Th. II. Tit. 20. l. c. bei Darlehenen oder  
anderen Geschäften nur befugt sind, sich die gesetzmäßigen Mäklergebühren ver-  
sprechen und bezahlen zu lassen, und daß die Uebertretung dieser Vorschrift nach  
der Verordnung vom 23sten November 1837 eine Strafe von 50 bis 100 Rthlr.  
nach sich zieht.

Die Mäklergebühren sind durch den §. 1380. Th. II. Tit. 8. l. c. beim  
Waarenhandel auf Eins, bei Darlehenen und Versicherungen auf Ein Viertel  
vom Hundert, bei Geldwechselungen auf Eins vom Tausend, und beim Wechsel-  
handel auf Zwei vom Tausend festgesetzt.

Marienwerder, den 26sten Oktober 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. In Gursen, Flatowschen Kreises, ist der Milzbrand unter dem Rindvieh  
ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Kin-  
derhäuten, Dünger und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 24sten Oktober 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Da die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Zielen gänzlich aufgehört  
hat, so wird die deshalb angeordnet gewesene Sperre wieder aufgehoben.

Marienwerder, den 24sten Oktober 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

### Sicherheits-Polizei.

VII. Der wegen Diebstahls schon mehrmals bestrafte Polizei-Observat, Fleischer  
Wilhelm Fast, dessen Signalement hier unten erfolgt, erhielt am 6ten d. Mts.  
die Erlaubniß, in Stuhmsdorf in Arbeit treten zu dürfen. Nach einer Benach-  
richtigung des Königl. Domainen-Kentamts zu Stuhm ist er dort aber nicht  
eingetroffen, und treibt sich wahrscheinlich zwecklos umher, weshalb die Wohlübl.  
Verwaltungsbehörden ersucht werden, auf ihn zu vigiliren, und ihn im Betre-  
tungsfalle mittelst beschränkter Reiseroute herzuweisen.

Marienwerder, den 29sten Oktober 1842.

Königliches Domainen-Kentamt.

## S i g n a l e m e n t .

Geburtsort — Krczane, Wohnort — Schäferei, Stand — Fleischer, Religion — evangelisch, Alter — 61 Jahre, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — fehlerhaft, Bart — blond, Kinn — spitz, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — schlank.

---

VIII. Der bei dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Schneidemühl inhaftirt gewesene und von demselben unterm 13ten d. M. in seine Heimath nach Wuzig, Dramburger Kreises, gewiesene Abdeckerknecht Jacob Schmidt ist in dem hiesigen Amtsdorfe Lebehne wegen Vagabondirens arretirt und auf dem Transport hierher am 23ten huj. entsprungen.

Indem das Signalement des Schmidt hier beigelegt wird, werden sämtliche Polizeibehörden ersucht, denselben von da, wo er sich betreten läßt, mittelst beschränkter Reiseroute in seine vor bezeichnete Heimath zu weisen.

Dt. Crone, den 28ten Oktober 1842.

Königliches Domainen-Rentamt.

## S i g n a l e m e n t .

Geburtsort — Wuzig, Kreis Dramburg, Religion — evangelisch, Alter — 39 Jahr, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — braun, Stirn — frei, Augenbraunen — braun, Augen — bräunlich, Nase — lang, Mund — mittel, Bart — braun, Zähne — fehlerhaft, Kinn — breit, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — blaß, Gestalt — hager, Sprache — deutsch.

Bekleidung: Eine grün tuchene Mütze mit Schirm, einen weiß leinenen Ueberrock, ein Paar blau tuchene Hosen, eine bunte Weste, ein Paar ordinaire lederne Schuhe, ein weiß leinenes Hemde.

---

IX. Der nachstehend näher bezeichnete Einwohner Franz Weywer, welcher wegen schwerer körperlicher Verletzung eines Menschen angeklagt worden, ist am 20sten Oktober d. J. aus seinem Wohnort Slawkowo entwichen und soll auf das schnellste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt nach Thorn an die unterzeichnete Inquisitoriat-Deputation gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Thorn, den 25ten Oktober 1842.

### Königliche Inquisitoriat-Deputation.

#### S i g n a l e m e n t.

Geburtsort — unbekannt, früherer Aufenthaltsort — Slawkowo, Alter — 39 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Einwohner, Größe — 4 Fuß 8 Zoll, Haare — dunkel, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Kinn — spiz, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Sprache — polnisch.

Bekleidung: Ein grau tuchener Mantel, woran die Knöpfe fehlen und mit einem Stricke festgebunden, eine blau tuchene Jacke mit gelb metallenen Knöpfen, eine schwarz tuchene zerrissene Weste, ein Paar weiße Bohnhosen und weiß leinene Unterhosen, ein Paar alte zerrissene Stiefel, einen spizen niedrigen Hut, ein gelbes Halstuch mit weißen Streifen.

X. Der Bäckergefelle Carl Weber aus Namslau hat seinen ihm von dem Königl. Landrathsamte zu Namslau unterm 23ten Mai c. ausgestellten, auf 2 Jahre im In- und Auslande gültig gewesenen Wandepaß auf dem Wege nach Sluzewo ohnweit Thorn verloren, welcher hierdurch für ungültig erklärt wird. Thorn, den 1sten November 1842.

#### D e r M a g i s t r a t.

personaler XI. Der evangelische Pfarrer Buske in Baldenburg ist zum Kreis-Schul-Inspektor in der bisherigen Hammersteiner, früher Baldenburger Inspektion ernannt worden. entlichen Behörden.

Die bisherigen etatsmäßigen Hilfsaufseher Egidy zu Pulko, Oberförsterei Grünfelde; Zimmermann zu Barkriege, Oberförsterei Lindenberg; Ristow zu Neuhoff, Oberförsterei Wandsburg; und Stein zu Kaltfließ, Oberförsterei Zanderbrück, sind zu Förster, und der Waldwärter Wiczniewski zu Alonowo, Oberförsterei Surzno, ist zum etatsmäßigen Hilfsaufseher befördert worden.

In den Monaten Juli, August und September c. sind die in der nachstehenden Nachweisung genannten Schullehrer theils provisorisch angestellt, theils definitiv bestätigt worden.

Nro.	Namen der L e h r e r	O r t der Anstellung	Datum der Anstellung und auf wie lange	Confession der Lehrer
1	Ludwig Mintken	Dschin	den 19. Juli c.	evangelisch
2	Victor Zdrojewski	Amts Neuenburg Rybnno	definitiv eodem	katholisch
3	Gottlob Friedrich Lis	Amts Neumark Koskowo	definitiv eodem	evangel.
4	Franz Grabowski	Amts Schweg Dubielno	den 25. Juli c.	kathol.
5	Franz Prusiecki	Amts Culm Kurkoczyn	auf 3 Jahre den 28. Juli c.	dito
6	August Wipke	Amts Gollub Syttnow	definitiv den 23. Juli c.	evangel.
7	Carl August de Grain	Amts Wandenburg Stadt Pr. Fried- land	den 24. Juli c. auf 3 Jahre	dito
8	Johann Witte	Prochnow Kreis Dt. Crone	den 29. Juli c. definitiv	dito
9	Thomas Wengkowski	Sdroje Amts Schweg	den 28. Juli c. auf 3 Jahre	kathol.
10	Theophil Maternicki	Gr. Wallicz Kreis Culm	den 1. August c. auf 3 Jahre	dito
11	Carl Ludwig Rohde	Stangenberg Kreis Stuhm	den 6. August c. auf 3 Jahre	evangel.
12	Johann Haffe	Kielp Amts Culm	den 10. August c. definitiv	kathol.
13	J. Gottfr. Schadowski	Grünhagen Amts Stuhm	den 2. Juli c. definitiv	evangel.
14	Joseph Anders	Gazki Amts Schweg	den 6. August c. auf 2 Jahre	kathol.
15	Eduard Böck	Stadt Krojanke	den 24. Juli c. auf 2 Jahre	evangel.

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung und auf wie lange	Confession der Lehrer
16	Johann Köschke	Baldowo Amts Culm	den 5. August c. definitiv	evangel.
17	Balentin Nuzzkowski	Blondzmin Amts Schweb	den 8. August c. definitiv	kathol.
18	Adolph Wilke	Stadt Tuchel	den 13. August c.	evangel.
19	August Block	Kl. Szappeln Kreis Schweb	auf 3 Jahre den 16. August c.	dito
20	Christoph Kühn	Preussendorf Kreis Dt. Crone	auf 3 Jahre den 17. August c.	dito
21	Joh. C. Schwanebeck	Stadt Schloppe	definitiv den 17. August c.	dito
22	Gottlieb Bärwald	Neugolz Kreis Dt. Crone	definitiv den 14. Sept. c.	dito
23	Friedrich Gall	Saworze Kreis Strassburg	auf 3 Jahre den 12. Sept. c.	dito
24	Gottlieb Brandt	Kröben Kr. Marienwerder	definitiv den 13. Sept. c.	dito
25	Stanislaus Rakowski	Kl. Mellno Amts Schlochau	definitiv den 13. Sept. c.	kathol.
26	Johann Brimmer	Dolken Kämmereidorf Culm	definitiv den 14. Sept. c.	evangel.
27	Friedrich Birkhalm	Gramattenbrück Amts Dt. Crone	auf 3 Jahre dito	dito
28	David August Eich	Piasken Amts Graudenz	den 15. Sept. c. definitiv	dito
29	Joh. Friedr. Koblich	Gr. Schwenten Kreis Schweb	den 15. Sept. c. definitiv	dito
30	Friedr. Wilh. Korth	Schönow Kreis Dt. Crone	den 17. Sept. c. definitiv	dito
31	August Mittelstädt	Dolfsbruch Amts Dt. Crone	den 23. Sept. c. auf 3 Jahre	dito

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro: 45.)